

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wahlheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05.03.2007

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Wahlgrabstätte je Grabstelle	650,00 Euro
1.2	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	500,00 Euro
1.3	anonymen Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab	900,00 Euro
1.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab	900,00 Euro
1.5	Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Rasengrab	1.100,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
2.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
2.3	an Urnenwahlgrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4
2.4	an Urnenwahlgrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Rasengrab	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr	
3.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
3.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.3	an Urnenwahlgrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Baumgrab	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.4
3.4	an Urnenwahlgrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld als Rasengrab	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5

4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	238,00 €
4.1.1.2	manuell	297,50 €
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,50/0,90/1,80 m	
4.1.2.1.1	maschinell	273,70 €
4.1.2.1.2	manuell	357,00 €
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,50/0,90/2,40 m	
4.1.2.2.1	maschinell	357,00 €
4.1.2.2.2	manuell	476,00 €
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 1,00/0,60/0,80 m beträgt	142,80 €
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%
4.4	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50 €
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55 €
5.	Verlegen von Gehwegplatten in Abt. U je Grabstätte	100,00 €
6.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
6.1	einstellige Wahlgrabstätte	350,00 €
6.2	zweistellige Wahlgrabstätte	500,00 €
6.3	dreistellige Wahlgrabstätte	700,00 €

6.4	einstellige Urnenwahlgrabstätte	350,00	€uro
6.5	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 5.4 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
6.6	Für die Grabarten nach Nr. 1.3, 1.4 und 1.5 fällt keine Abräumgebühr an.		
7.	Die Gebühren nach Ziff. 6 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 6 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
8.	Benutzung der Trauerhalle	125,00	€uro
9.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
10.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00	€uro
11.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wahlheim, den 29.03.2018

(Ralph Fuchs)
Ortsbürgermeister

